

63. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird
64. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
65. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Längenfeld festgelegt wird
66. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis festgelegt wird
67. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen festgelegt wird
68. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2011, mit der ein Bekämpfungsplan zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tbc beim Rotwild im Tiroler Lechtal erlassen wird (Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung)

## 63. • Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 9 und 10 Abs. 2 lit. a, 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, wird verordnet:

### Artikel I

Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LBGL Nr. 10, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten, sofern in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist:

a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen;

b) die großräumige Erweiterung von bestehenden Schigebieten, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde verfügen (Kleinstschigebiete).

(2) Nicht als Neuerschließung von Schigebieten gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung schitechnischer Erschließungen im Nahbereich eines Schigebietes, das aufgelassen werden soll, sofern die bisherigen Seilbahnen abgetragen werden und die Streckenlänge der neuen Seilbahnen mit jener der bisherigen vergleichbar ist.

(3) Nicht als Neuerschließung, sondern als Erweiterung bestehender Schigebiete gelten Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a, sofern dadurch

a) von Wintersportgebieten im Sinn des Abs. 11 aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und

b) nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.

Dies gilt sinngemäß auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Ländern oder Staaten sowie für Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher, LGBL Nr. 43/2006, in der jeweils geltenden Fassung für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Frage kommen.

(4) Als Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke gilt die erstmalige Errichtung einer Seilbahn zu diesen Zwecken vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus.

(5) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schichttechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.

(6) Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten Gebiete, jene Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Betracht kommen, sowie die Trassen von einzelnen bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.

(7) Schichttechnische Erschließung ist die Schaffung eines organisierten Schiraumes in Form von Schipisten, Schirouten und Schiwegen.

(8) Dauersiedlungsräume sind jene Tal-, Hang- und Terrassengebiete, in denen sich die dauernd bewohnten Siedlungen, die diese erschließenden Verkehrswege und die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden.

(9) Geländekammer ist ein geschlossener, durch markante natürliche Geländemerkmale, wie Kämme, Grate, Rücken, Bäche, Gräben, Abbrüche, Verebnungen, Versteilungen, Wechsel des Landschaftscharakters oder der Exposition, abgegrenzter Landschaftsraum, der in sich eine topographische Einheit darstellt und ein schichttechnisch relevantes Ausmaß aufweist.

(10) Zubringerbahn ist eine Seilbahn, die vom Dauersiedlungsraum oder von einer öffentlichen Straße aus in ein Schigebiet führt und die hauptsächlich der Beförderung der Fahrgäste in das Schigebiet oder aus dem Schigebiet und in einem untergeordneten Ausmaß der Durchführung von Wiederholungsfahrten dient.

(11) Wintersportgebiet ist ein naturräumlich und siedlungsstrukturell abgegrenztes Gebiet mit stark entwickeltem Wintertourismus, in dem ein intensiv vernetztes Angebot an Wintersporteinrichtungen, insbesondere an Seilbahnen und schichttechnischen Erschließungen besteht; der Bestand von Kleinstschigebieten begründet jedenfalls noch kein Wintersportgebiet.“

2. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. a die Wortfolge „des Skigebietes“ durch die Wortfolge „des Schigebietes“ ersetzt.

3. Im § 5 wird in der lit. a das Zitat „des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33,“ durch das Zitat „des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26,“ ersetzt.

4. Im § 5 wird in der lit. b das Zitat „des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997“ jeweils durch das Zitat „des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005“ ersetzt.

5. Die Abs. 2 und 3 des § 7 haben zu lauten:

„(2) Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden, sofern für die Finanzierung des Vorhabens Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.

(3) Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn

a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;

b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinn des Protokolls Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft; dies gilt jedoch nicht im Fall der bloßen Überspannung derartiger Gebiete durch Seilbahnen;

c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;

d) es durch das Vorhaben zu einer Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt und diese nicht durch geeignete Gegenmaßnahmen kompensiert werden kann.“

6. Der Abs. 6 des § 7 hat zu lauten:

„(6) Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn

a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;

b) erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind und ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme nicht vorliegt oder dessen Umsetzung nicht rechtlich sichergestellt ist.“

7. Im Abs. 2 des § 8 wird am Ende der lit. a und b der Punkt bzw. Beistrich jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt.

8. Im Abs. 7 des § 8 wird die Wortfolge „einen aktiven Beitrag“ durch die Wortfolge „einen angemessenen Beitrag“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 9 wird das Zitat „des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103,“ durch das Zitat „des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2011“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 9 wird das Zitat „§ 16 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ durch das Zitat „§ 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ ersetzt.

11. Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„(2) Die Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 6 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr

bestimmten Amtsstunden verlautbart und überdies auf der Internetseite des Landes in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.“

12. Die bisherigen Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 4 werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 6 ersetzt.

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung (Art. I Z. 12) wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart und überdies auf der Internetseite des Landes in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 64. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 67/2010, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundfläche, bestehend aus dem Grundstück 1413, KG Schlitters, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 65. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Längenfeld festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

#### Kernzonenfestlegung

Für die Gemeinde Längenfeld wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird weiters im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 66. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis wird mit 14 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis bis spätestens 9. Mai 2015 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 67. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Strengen bis spätestens 6. Juli 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 68. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2011, mit der ein Bekämpfungsplan zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tbc beim Rotwild im Tiroler Lechtal erlassen wird (Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild-Tbc-Verordnung), BGBL. II Nr. 181/2011 wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieser Verordnung unterliegen die in Anlage 1 und in Anlage 2 angeführten Jagdgebiete. Sie bilden in ihrer Gesamtheit das Seuchengebiet.

(2) Die in Anlage 1 angeführten Jagdgebiete bilden die Bekämpfungszone, die in Anlage 2 angeführten Jagdgebiete die Überwachungszone des Seuchengebietes.

### § 2

#### Ziel, Umsetzung

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Hintanhaltung der Weiterverbreitung und die rasche Tilgung der Tbc-Seuche in den Rotwildbeständen des Tiroler Lechtals durch eine adäquate Reduktion der Rotwildbestände und geeignete Begleitmaßnahmen.

(2) Bund und Land Tirol beteiligen sich nach Maßgabe des Kosten- und Finanzierungsplans gemäß Anlage 3 an den Maßnahmen der Seuchenbekämpfung.

### § 3

#### Abschussanordnungen, Auflagen bei der Jagdausübung

(1) Der Amtstierarzt hat in Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert sowie nach Maßgabe von der Behörde festgesetzter Abschusszeiten anzuordnen.

(2) In den Abschussanordnungen nach Abs. 1 kann der Amtstierarzt die zur Erfüllung notwendigen Modalitäten, wie insbesondere die Vorlage von Lockfütterungen oder die Einhaltung bestimmter zeitlicher Intervalle anordnen.

(3) Wird mit herkömmlichen Methoden nicht das Auslangen gefunden und die Abschussanordnungen nicht im entsprechenden Ausmaß erfüllt, so hat die Behörde die Erfüllung der Abschussanordnungen durch Personen mit entsprechender Erfahrung auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid anzuordnen.

(4) Der Amtstierarzt kann den Jagdausübungsberechtigten, den Jagdleitern sowie den Jagdschutzorganen

in Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt Auflagen zur Vermeidung der Ausbreitung der Seuche vorschreiben.

#### § 4

##### **Tötungsmaßnahmen**

(1) Der Zuzug des Rotwildes zur Bekämpfungszone ist durch geeignete Mittel, wie insbesondere durch Lenkung, Lockfütterung und Stilllegung der Fütterungen in den an das zu errichtende Wildgatter angrenzenden Gebieten, sicherzustellen.

(2) Die Tötung der in der Bekämpfungszone befindlichen Rotwildstücke, die durch herkömmliche Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht entnommen werden konnten, hat auf Anordnung der Behörde durch Personen mit entsprechender Erfahrung unter Beiziehung eines Jagdsachverständigen und Verwendung der geeigneten Ausrüstung zu erfolgen.

(3) Bei der Tötung ist möglichst tierschutzgerecht sowie möglichst ohne Störung der ansässigen Bevölkerung vorzugehen. Die Tötung ist so durchzuführen, dass keine unnötige Beunruhigung des Wildes im Seuchengebiet erfolgt, um eine Vertreibung des Rotwildes in andere Gebiete hintanzuhalten.

(4) Falls durch die getroffenen Maßnahmen die für eine effektive Hintanhaltung der Weiterverbreitung und Tilgung der Seuche erforderliche Reduktion des Rotwildbestandes nicht erreicht wurde, sind die Bekämpfungsmaßnahmen so rasch als möglich zu wiederholen.

#### § 5

##### **Vorlage, Untersuchung und Kennzeichnung von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild**

(1) In der Bekämpfungs- und Überwachungszone erlegtes, getötetes und verendetes Rotwild ist dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan vorzulegen. Zur Vorlage ist der Jagdäusübungsberechtigte und das zuständige Jagdschutzorgan des Jagdgebietes, auf dem das Tier erlegt, getötet oder gefunden wurde, verpflichtet.

(2) Die Vorlage von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild hat in der Weise zu erfolgen, dass der ganze Wildtierkörper einschließlich des Kopfes (Haupt) und aller Eingeweide – mit Ausnahme des Magens und der Gedärme, sofern keine auffälligen Veränderungen vorliegen – dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan an den von der Behörde festgelegten Orten vorzulegen ist. Die Vorlage ist der Behörde spätestens am folgenden Werktag des Erlegens, Tötens und Auffindens zu melden.

(3) Der Amtstierarzt oder das von diesem beauftragte Untersuchungsorgan hat die vorgelegten Wildtierkörper durch das Anbringen paariger Ohrmarken an beiden Ohren zu kennzeichnen.

(4) Der Amtstierarzt oder das von diesem beauftragte Untersuchungsorgan hat die Untersuchung von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild-Tbc-Verordnung), BGBl. II Nr. 181/2011, und nach den Bestimmungen des Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 95/2010, vorzunehmen sowie allfällige Proben zu entnehmen und diese an das nationale Referenzlabor für Tuberkulose weiterzuleiten. Die Untersuchungsergebnisse sind von der Behörde und vom Referenzlabor in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(5) Der jeweilige Jagdäusübungsberechtigte und das zuständige Jagdschutzorgan sind verpflichtet, vom Amtstierarzt oder von einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan als auffällig beurteiltes sowie verendetes Rotwild nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die ordnungsgemäße Entsorgung des nach § 4 getöteten Rotwildes nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes hat die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet das Rotwild getötet wurde, zu veranlassen und die Behörde darüber jeweils zum Ende eines jeden Monats zu informieren. Der Abtransport und die Entsorgung der Tierkörper sind von der Behörde zu überwachen und zu dokumentieren.

(7) Die im Rahmen der Vorlage erhobenen Daten und Befunde sind vom Jagdschutzorgan und vom Amtstierarzt oder von einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan zu protokollieren.

#### § 6

##### **Salzlecken, Rotwildfütterungen**

(1) Salzlecken im Seuchengebiet sind nach Anleitung des Amtstierarztes im Frühjahr und Herbst eines jeden Kalenderjahres zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Vorlage von Salzlecken auf Weidegebieten von Nutztieren ist verboten.

(3) Die Jagdschutzorgane haben Aufzeichnungen über die Standorte der Salzlecken in der Bekämpfungszone und in der Überwachungszone sowie über deren Reinigung und Desinfektion zu führen und der Behörde am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

(4) Der Betrieb von Rotwildfütterungen in den Jagdgebieten der Bekämpfungszone ist verboten, sofern der Amtstierarzt nichts anderes bestimmt.

(5) Die Winterfütterung von Rotwild in den Jagdgebieten der Überwachungszone darf nur auf Anordnung des Amtstierarztes erfolgen. Es ist wiederkäuergerechtes Futter in Form von Heu und Grassilage vorzulegen. Der Einsatz von Kraftfuttermitteln und Maissilage ist verboten. Über den Einkauf, Verbrauch und die Lagerung der Futtermittel sind vom Jagdschutzorgan Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde vom Jagdschutzorgan evident zu halten und am Ende der Fütterungsperiode der Behörde zu übermitteln. Gewährt der Jagdausübungsberechtigte dem Jagdschutzorgan keine Einsicht in die zur Führung dieser Aufzeichnung notwendigen Unterlagen, so trifft die Verpflichtung zur Aufzeichnung den Jagdausübungsberechtigten.

(6) Am Ende der Fütterungsperiode hat das Jagdschutzorgan die Reinigung der in der Überwachungszone gelegenen Fütterungsstandorte durch Entfernung des Festmistes und der Futterreste sowie deren Lagerung als Dungpackung zu veranlassen. Die Desinfektion des Fütterungsstandortes und der Düngerpackung hat entsprechend den Anleitungen und unter Aufsicht des Amtstierarztes zu erfolgen.

### § 7

#### Ende der Bekämpfungsmaßnahmen, weitere Überwachung, Erlöschen der Seuche

(1) Sofern nach Abschluss der Tötungsmaßnahmen gemäß § 4 eine für die effektive Hintanhaltung der Weiterverbreitung und Tilgung der Seuche erforderliche

#### Anlage 1

##### Bekämpfungszone

Kategorie	Revierbezeichnung	Fläche	Bezirk
Kerngebiet	EJ Hochalpe Agrar	506,94 ha	Reutte
	GJ Steeg Obere	706,34 ha	Reutte
Sicherungsgebiet	EJ Steeg Nord	1.070,04 ha	Reutte
	EJ Lechleitnersberg	256,54 ha	Reutte
	GJ Bockbach	1.574,20 ha	Reutte
	EJ Steeg Süd	1.038,14 ha	Reutte

Reduktion des Rotwildbestandes erreicht wurde, wird die Bekämpfungszone Teil der Überwachungszone. In der Überwachungszone ist mittels Abschussanordnungen gemäß § 3 und durch eine Restriktion der Winterfütterungspraxis gemäß § 6 auf einen epidemiologisch adäquaten Rotwildbestand hinzuwirken.

(2) Der Amtstierarzt hat den weiteren Verlauf der Seuche insbesondere durch veterinärfachliche Kontrolle der nach § 5 vorgelegten Rotwildstücke zu überwachen.

(3) Sind die Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen, gilt die Seuche als erloschen.

(4) Nach Erlöschen der Seuche im Wildtierbestand ist der Amtstierarzt so lange in die Erstellung der Abschusspläne für Rotwild mit beratender Stimme einzubeziehen, als Sonderuntersuchungs- oder Sonderüberwachungsgebiete gemäß der Rindertuberkuloseverordnung, BGBl. II Nr. 322/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 381/2009, in der Rinderpopulation des örtlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung erforderlich sind.

(5) Zur weiteren Überwachung einer möglichen Erregerausbreitung können von der Behörde geeignete Untersuchungen angeordnet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

#### Anlage 2

##### Überwachungszone

Hegering	Revierbezeichnung	Fläche	Bezirk
Lechtal I	GJ Holzgau	2.078,65 ha	Reutte
	EJ Schafbergalpe	549,23 ha	Reutte
	EJ Alpe Kaisers	982,72 ha	Reutte
	EJ Almejur ÖBf	364,76 ha	Reutte
	EJ Fallesin ÖBf	408,62 ha	Reutte
	GJ Kaisers	2.006,73 ha	Reutte
	EJ Alpe Mahdberg	277,21 ha	Reutte
	EJ Hochalpe ÖBf	429,34 ha	Reutte
	EJ Erlachalpe	391,38 ha	Reutte
	EJ Almejur-Agrar	446,04 ha	Reutte
	EJ Schwarzmilz, Schochenalpe, Roßgumpen	1.466,72 ha	Reutte
	EJ Vordere Sulzalpe	400,77 ha	Reutte
	EJ Hinterkrabachalpe	1.047,29 ha	Reutte
	EJ Äußerer Aufschlag	335,82 ha	Reutte
	EJ Wildebene	233,99 ha	Reutte

## Fortsetzung von Anlage 2

Hegering	Revierbezeichnung	Fläche	Bezirk
Lechtal Mitte	EJ Alperschon ÖBf	455,97 ha	Reutte
	EJ Alperschon Bach	569,47 ha	Reutte
	EJ Alperschon Grins	335,95 ha	Reutte
	EJ Alperschon 2/3 Gerichtsalp	596,31 ha	Reutte
	GJ Bach	~ 4.000,00 ha	Reutte
	EJ Hochwald	812,00 ha	Reutte
	GJ Häselgehr - Obere	2.587,77 ha	Reutte
	EJ Unterbach-Grünau	641,35 ha	Reutte
	GJ Elbigenalp	1.108,10 ha	Reutte
	EJ Elbigenalp Köglen	1.754,72 ha	Reutte

Hegering	Revierbezeichnung	Fläche	Bezirk
Zams	EJ Gedingstatt	2.771,10 ha	Landeck
	EJ Madau-Parseier ÖBf	1.103,62 ha	Landeck
	EJ Röttal	552,96 ha	Landeck
	EJ Röteck	307,53 ha	Landeck

## Legende zu Anlage 1 und 2:

EJ: Eigenjagd, GJ: Genossenschaftsjagd, ha: Hektar,  
 ÖBf: Österreichische Bundesforste AG

## Anlage 3

## Kosten- und Finanzierungsplan

## Kostenschätzung für 2011:

lfd. Nr.	Maßnahme	ca. Kosten	Kostenträger
1	Planung, Vorbereitung und Begleitung durch externe Fachleute	€ 25.000,00	Land
2	Errichtung der Reduktionsgatter (inkl. Material)	€ 300.000,00	Land
3	Fütterung (Futterbeschaffung und Fütterung)	€ 20.000,00	Land
4	Entlohnung des Tötungsteams für tierschutzgerechtes Töten	€ 60.000,00	Bund
5	Untersuchungs- und Entsorgungskosten	€ 35.000,00	Bund
6	Entschädigungen und Entgelte für Mühewaltung	€ 125.000,00	Land
7	Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen	€ 10.000,00	Bund
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 575.000,00</b>	

## Finanzierungsplan für 2011:

Bund:	Übernahme der Positionen lfd. Nr. 4, 5 und 7	€ 105.000,00
Land:	Übernahme der Positionen lfd. Nr. 1, 2, 3 und 6	€ 470.000,00
	<b>Summe</b>	<b>€ 575.000,00</b>

Erscheinungsort Innsbruck  
 Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
 Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
 die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
 Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck